

## Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 560

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe

Weimarplatz 4 99423 Weimar

Postfach 2249 99403 Weimar

☎ (0361) 3773-7282, 7283, 7284, 7288

### MERKBLATT

## für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P 2) (gem. AAppO vom 19. Juli 1989 in der Fassung vom 14.12.2000)

### 1. Zeit und Ort der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung findet nach den Bestimmungen der §§ 5, 8, 11, 12 und 18 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) in der kommenden Prüfungskampagne in dem aus dem beigefügten Informationsblatt sowie unseren Aushängen zu entnehmenden Zeitraum statt.

### 2. Prüfungsfächer und Prüfungsgruppen

Der P 2 erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- I. Pharmazeutische/Medizinische Chemie,
- II. Pharmazeutische Biologie,
- III. Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie,
- IV. Pharmakologie und Toxikologie,
- V. Klinische Pharmazie.

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt durch das Landesprüfungsamt (LPA). Die Kandidaten werden bestimmungsgemäß einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen geprüft.

In jeder Prüfung entfallen auf einen Kandidaten etwa 20 bis 40 Minuten Prüfungszeit.

### 3. Beginn und Ort der Prüfung

Über Beginn und Ort der Prüfung werden alle vom LPA zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid spätestens 7 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin unterrichtet. Diese Bescheide werden den Kandidaten postalisch **unter der im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Soweit eine Bevollmächtigung Dritter zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muss dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann.

### 4. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Vor Beginn jeder Prüfung hat der Kandidat dem Prüfer seinen Ladungsbescheid zum Prüfungstermin sowie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Kandidat rechtzeitig vergewissern, ob sein Ausweis bzw. Reisepass auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

## 5. Zuhörer

Die mündlichen Prüfungen sind beschränkt öffentlich. Im P 2 kann der Prüfer bis zu fünf Personen, die sich auf den gleichen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorbereiten und somit noch nicht geprüft worden sind, sowie einem Vertreter der zuständigen Apothekerkammer mit Einverständnis des Prüflings gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings sowie bei Wiederholungsprüfungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die genannten Personen nicht anwesend sein.

Die Kandidaten haben Gelegenheit, bei der Prüfungsanmeldung mitzuteilen, ob sie an der Prüfung von/eines Kommilitonen teilnehmen möchten.

## 6. Allgemeines

Zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung können Sie zugelassen werden, wenn Sie

- a) ein Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren (ohne Urlaubssemester, aber einschließlich angerechneter Studiensemester) absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen bis **spätestens 10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen (fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer beizufügen):

- einen Antrag (nach Vordruck) auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sowie den dazu gehörenden Meldebeleg, beides vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt (bitte achten Sie beim Ausfüllen des Meldebelegs darauf, dass auch die Kopie gut lesbar ist);

sowie die nach § 6 AAppO geforderten Urkunden und Nachweise im Original (oder in amtlich beglaubigter Kopie), die nach Einsichtnahme sogleich wieder zurückgegeben werden:

- a) Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
- b) Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
- c) sonstige Namensänderungsurkunden;
- d) Studienbuch einschließlich aller Stammdatenbelege oder die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen als Nachweis über ein mindestens vierjähriges Studium der Pharmazie;
- e) Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung;
- f) Bescheinigung über die Teilnahme an folgenden Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen (Anlage 1 Teile E, F, G, H, I, K zur AAppO):

### **Seminare:**

- Biogene Arzneimittel
- Klinische Pharmazie einschließlich Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik

### **Übungen:**

- Pharmakotherapie (Übung)

## Praktika

- Pharmazeutische Technologie
  - Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher
  - Arzneistoffanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen
  - Pharmazeutische Biologie III
  - Biochemische Untersuchungsmethoden, einschließlich klinischer Chemie
  - Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
- **Wahlpflichtfach.**

Kandidaten, die am Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem Thüringer LPA schon einmal ohne Erfolg teilgenommen haben oder bei denen ein wichtiger Grund für ihren Rücktritt von einer Prüfung, dessen Versäumnis oder Abbruch vom LPA genehmigt wurde, benötigen zur erneuten Antragstellung lediglich folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde (möglichst keine Stammbücher) bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z.B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.);
- das Studienbuch einschließlich aller Stammdatenbelege bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an ihre Stelle tretenden Nachweise;
- die ihnen zuletzt erteilte Zulassung und Ladung

im Original (oder in amtlich beglaubigter Kopie), die nach Einsichtnahme sogleich wieder zurückgegeben werden.

**Bitte legen Sie dem Antrag eine (unbeglaubigte) Kopie Ihres letzten BAföG-Bescheides bei.**

### **7. Ihre Teilnahme an Prüfungen in einzelnen Fächern eines Prüfungsabschnittes entfällt, wenn**

Sie nachweisen, dass Sie die Prüfung in diesen Fächern bereits erfolgreich abgelegt haben oder Ihnen diese nach § 22 AAppO als abgeleistet anerkannt worden ist.

### **8. Praktikumsnachweise**

die im jetzt laufenden Semester erst noch erworben werden und sich bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres noch nicht im Besitz des Antragstellers befinden, dürfen dem LPA (**nur in Weimar**) nachgereicht werden, jedoch nur bis spätestens zu dem aus beiliegendem Informationsblatt sowie unseren Aushängen zu entnehmenden Nachreichetermin.

### **9. Rücktritts- und Versäumnisfolgen**

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber **vor** seiner Zulassung zur Prüfung, den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen (z. B. wenn Scheine nicht rechtzeitig innerhalb der Nachreichfrist vorgelegt werden können), so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das jedoch vor Zugang der Zulassung dem LPA vorliegen muss.

- b) Will ein Kandidat **nach** seiner Zulassung zur Prüfung vom gesamten P 2 oder von einer oder mehreren Prüfungen desselben zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem LPA, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, mitzuteilen.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Genehmigt das LPA den Rücktritt, so gelten die Prüfungen insoweit als nicht unternommen, andernfalls -bei Nichtteilnahme- als nicht bestanden.

- c) Versäumt ein Kandidat einen Termin dieses Prüfungsabschnittes oder unterbricht er die Prüfung, dann gilt Nr. 9 b sinngemäß.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine ärztliche und eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind. Die amtsärztliche Bescheinigung muss mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, in der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss.

## 10. Ergebnismitteilung / Zeugnis

Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat. Dem Prüfling sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer am Prüfungstag bekanntzugeben. Das LPA teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit, und zwar postalisch **unter der von ihm im Antragsformular angegebenen Anschrift** (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit Ihnen die an Sie gerichtete Post auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

## 11. Fortsetzung der Prüfung

Der Termin für die Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung oder eines mündlichen Prüfungsabschnittes wird vom LPA im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

Zur Teilnahme an der Wiederholung einer mündlichen Prüfung lädt das LPA von Amts wegen in der Regel zu einem Prüfungstermin, der innerhalb von 3 Monaten liegt.

Weimar, Dezember 2007